



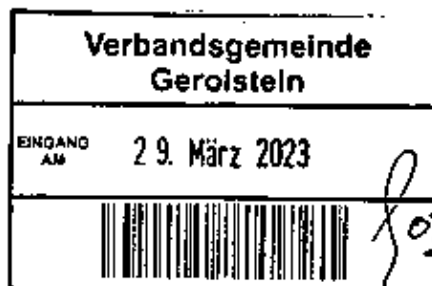
KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Ortsgemeinde Birgel

z. H. Herrn Ortsbürgermeister Elmar Malburg

d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



24.03.2023

Abteilung
Kommunales, Recht, Si-
cherheit, Ordnung und
Verkehr

Unser Zeichen
1-11821/OG Birgel
Auskunft erteilt
Philipp Steffes
Zimmer
023

Telefon
06592/933-325

Telefax
06592/933-6236

E-Mail
philipp.steffes
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Ortsgemeinde Birgel für das Haushaltsjahr 2023

Ihre Vorlage vom 02.02.2023; Ihr Zeichen: 1/11600-01-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2023, hier eingegangen am 07.02.2023, wurde durch die Ver-
bandsgemeindeverwaltung Gerolstein die am 26.01.2023 vom Ortsgemeinderat beschlos-
sene Haushaltssatzung nebst -plan der Ortsgemeinde Birgel für das Haushaltsjahr 2023
vorgelegt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Gegen die vorgelegte Haushaltssatzung nebst -plan erheben wir aufgrund der Ver-
letzung des § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl.
S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), gemäß § 97
Abs. 2 Satz 2 GemO, VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung.
2. Diese Bedenken sind durch Erlass einer neuen Haushaltssatzung mit -plan bis zum
31.05.2023 auszuräumen, in der Ergebnisverbesserungen im Ergebnishaushalt in
Höhe von mindestens 23.260,00 € und im Finanzhaushalt in Höhe von mindestens
8.730,00 € enthalten sein müssen, sodass der Haushalt in der Planung ausgeglichen
aufgestellt ist.

Begründung:

Die Haushaltssatzung setzt in § 1 Nr. 1 im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 668.960,00
€ und Aufwendungen in Höhe von 692.220,00 € fest, sodass sich ein Jahresfehlbetrag in
Höhe von 23.260,00 € ergibt. Im Finanzhaushalt können die ordentlichen und

außerordentlichen Auszahlungen in Höhe von 635.770,00 € aus den entsprechenden Einzahlungen in Höhe von 627.040,00 € nicht erwirtschaftet werden. Vielmehr ergibt sich ein Negativsaldo in Höhe von 8.730,00 €. Wir müssen daher feststellen, dass sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), in der Planung unausgeglichen aufgestellt sind. Die Ortsgemeinde verstößt damit gegen den als zwingendes Gebot ausgestalteten Grundsatz des Haushaltsausgleichs des § 93 Abs. 4 GemO. Hiermit begeht sie eine Rechtsverletzung, die ungeachtet der zugrunde liegenden Ursachen tatbestandsmäßig ein Einschreiten der hiesigen Aufsichtsbehörde mit kommunalaufsichtlichen Repressivmitteln nach §§ 117 ff. GemO ermöglicht (VV Nr. 9 zu § 93 GemO). Als förmliches Aufsichtsmittel mit der geringsten Eingriffsintensität kommt im ersten Schritt eine Beanstandung nach § 121 Satz 1 GemO in Betracht, da dem rechtswidrigen Zustand der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 26.01.2023 und damit ein positives Tun der Gemeinde zugrunde liegt.

Auf der Rechtsfolgende räumt uns der Gesetzgeber jedoch Ermessen ein, welches pflichtgemäß auszuüben ist (BVerfG, Beschluss vom 22.05.1962 – 1 BvR 301, 302/59 –, BVerfGE 14, 105, 114). Belastende Ermessensentscheidungen wie die vorliegende müssen dabei stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Eine sofortige förmliche Beanstandung nach § 121 Satz 1 GemO wäre nicht erforderlich und damit ermessensfehlerhaft, da ein milderes Mittel zur Verfügung steht. Wenn die Rechtsverletzung durch nicht genehmigungsbedürftige Bestimmungen der Haushaltssatzung oder durch Festsetzungen im Haushaltsplan verursacht ist, sind gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 GemO, VV Nr. 1.2 Satz 1 zu § 97 GemO zunächst Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Genehmigungspflichtig sind nach § 95 Abs. 4 GemO lediglich die Summe der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen (Nr. 1) und der Gesamtbetrag der Investitionskredite (Nr. 2). Mit beiden Instrumenten können lediglich Investitionen finanziert werden (§§ 102 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 GemO). Ansätze für Investitionen fließen jedoch nicht in die Ermittlung des Haushaltsausgleichs ein. Im Ergebnishaushalt werden diese nach § 10 Abs. 1 GemHVO nicht ausgewiesen, sodass sie bei der Berechnung von dessen Ausgleich nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO unberücksichtigt bleiben. Den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt beeinflussen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO nur der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36). Ein- oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 24 bis F 33) finden hier jedoch gerade keine Berücksichtigung. Daher wird die mit dem fehlenden Haushaltsausgleich einhergehende Rechtsverletzung durch nicht genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung verursacht. Daher waren Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben, was wir vorliegend getan haben.

Die Aufsichtsbehörde ist bei sachgerechter Ermessensausübung befugt, den Gemeinden die vollständige oder teilweise Beseitigung des Fehlbedarfs aufzugeben. Ermessensgerecht ist ein solches Vorgehen jedoch nur, wenn der fehlende Haushaltsausgleich auf freiwilligen, gesetzlich nicht gebundenen Ausgaben oder dem Verzicht auf rechtlich zulässige Einnahmen beruht (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.06.2007 – 2 A 10286/07 –, NVwZ-

RR 2007, 702, 703). Wir haben uns vorliegend dafür entschieden, von der Ortsgemeinde die vollständige Beseitigung des Fehlbetrags zu verlangen. Dafür sind Ergebnisverbesserungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 23.260,00 € und im Finanzhaushalt in Höhe von 8.730,00 € erforderlich. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, können die geforderten Verbesserungen betragsmäßig tatsächlich erreicht werden.

Der fehlende Haushaltsausgleich beruht zumindest zum Teil auf freiwilligen Ausgaben. Der Vorbericht (S. 9) führt Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 9.500,00 € auf, die allesamt der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung zuzurechnen sind. Nach den dortigen Ausführungen und den Erläuterungen zu den wesentlichen Produkten können wir nicht erkennen, dass einzelne der dort genannten Maßnahmen unabweisbar wären. In der derzeitigen Haushaltslage der Ortsgemeinde (Näheres hierzu sogleich) sind Mittelinanspruchnahmen für freiwillige Aufgaben jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn sie unabweisbar und unaufschiebbar sind. Ansonsten sind die Maßnahmen zu streichen oder zu strecken. Dabei sind an die Unabweisbarkeit hohe Anforderungen zu stellen; sie kann nur angenommen werden, wenn der Gemeinde keine andere Wahl bleibt, als die Auszahlung zu leisten, die Situation mit anderen Worten von einer Alternativlosigkeit geprägt ist (VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03 –, Rn. 12; ähnlich: BVerfG, Urteil vom 25.05.1977 – 2 BvE 1/74 –, BVerfGE 45, 1, 36 f.). Bei Wegfall der v. g. Maßnahmen wäre der Finanzhaushalt bereits ausgeglichen, ohne dass es irgendwelcher weiterer Maßnahmen auf der Einnahmeseite bedürfte. Zu berücksichtigen ist zudem, dass dort lediglich freiwillige Sonderaufwendungen aufgeführt sind, die nur im laufenden Haushaltsjahr Berücksichtigung gefunden haben. Solche freiwilligen Ausgaben, die jährlich wiederkehrend anfallen, sind in die Ermittlung des o. g. Betrags jedoch gerade nicht eingeflossen. Beispielsweise entsteht durch die Vorhaltung des Bürgerhauses eine Unterdeckung in Höhe von 8.700,00 € im Ergebnishaushalt und in Höhe von 7.150,00 € im Finanzhaushalt. Dass eine derartige Einrichtung von der Gemeinde betrieben wird, beruht auf dem aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgenden Aufgabenerfindungsrecht. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO, der diesen Verfassungsgrundsatz einfachgesetzlich ausformt, können die Gemeinden in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird. Wesen dieser freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist es, dass das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung gesetzlich nicht geregelt ist. Es besteht demnach keine Verpflichtung für die Gemeinde, diese Aufgabe zu übernehmen. Tut sie dies dennoch, so setzt dies eine gewisse finanzielle Leistungsfähigkeit voraus, insbesondere den Haushaltsausgleich als elementarer Haushaltsgrundsatz. Dieser genießt Vorrang vor der Möglichkeit der Übernahme freiwilliger Aufgaben (VG Gießen, Urteil vom 08.05.2013 – 8 K 205/12.GI –, Rn. 39).

Ferner verzichtet die Ortsgemeinde auch auf rechtlich zulässige Einnahmen. Steuerbar ist insbesondere die Höhe der Realsteuereinnahmen. Denn insoweit ist den Gemeinden bereits verfassungsrechtlich durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478), das Recht garantiert, die Hebesätze selbst festzulegen. Dabei kommt dem Gemeinderat ein weiter Ermessensspielraum zu (Bayerischer VGH, Beschluss vom 01.02.2007 – 4 ZB 06.2567 –, NVwZ-RR 2008, 53), bei dessen Ausfüllung er indessen die ihm vorgegebenen bundes- und

landesrechtlichen Regelungen zu beachten hat (BVerwG, Urteil vom 18.03.1960 – VII C 106/59 –, VerwRspr 1960, 860, 861 f.). Der Landesgesetzgeber hat von seiner Ermächtigung, Höchsthebesätze festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Eine Erhöhung der Hebesätze scheitert daher nicht an einer rechtlichen Unzulässigkeit.

Andererseits sind bei der Ermessensausübung aber auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten, die den äußeren rechtlichen Rahmen bei der Erstellung und Führung des Haushalts im Interesse der Allgemeinheit abstecken. Hierzu zählt auch der Grundsatz des Haushaltsausgleichs. Aus §§ 93 Abs. 4, 105 Abs. 2 Satz 1 GemO ergibt sich, dass Einnahmen- und Ausgabenseite derart aufeinander abzustimmen sind, dass kein Defizit entsteht. Sieht man den Finanzierungsbedarf auf der Ausgabenseite als gegeben an, bedeutet dies, dass die Einnahmen so weit zu erhöhen sind, bis der Haushalt ohne Neuaufbau von Liquiditätsverbindlichkeiten ausgeglichen ist. Selbstverständlich sind umgekehrt zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bei gegebenen Einnahmen aber auch Einsparungen oder eine Kombination aus beidem möglich.

Bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr lagen die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde über den Nivellierungssätzen, um der angespannten Haushaltslage Rechnung zu tragen. Der Hebesatz der Grundsteuer A lag um 70 Prozentpunkte über dem Nivellierungssatz, bei der Grundsteuer B betrug der Abstand 20 Prozentpunkte und bei der Gewerbesteuer 15 Prozentpunkte. Sinn und Zweck der Nivellierungssätze, die vom Landesgesetzgeber festgelegt werden, ist es, interkommunale Hebesatzunterschiede bei der Berechnung von allgemeinen Umlagen und allgemeinen Finanzzuweisungen, die an die gemeindliche Steuerkraft gekoppelt sind, auszugleichen. Es wird insoweit von einem einheitlichen fiktiven Hebesatz ausgegangen mit der Folge, dass Gemeinden mit hohen Hebesätzen und demzufolge höheren Steuersteinnahmen nicht durch höhere Umlagen und geringere Zuweisungen „bestraft“ werden. Die Nivellierungssätze werden ohne Berücksichtigung einer besonderen Finanzstärke oder Finanzschwäche als allgemein zumutbares Hebesatzniveau angesehen (BVerwG, Urteil vom 30.01.2013 – 8 C 1.12 –, BVerwGE 145, 378, 383). Dies schließt es jedoch gerade nicht aus, dass finanzschwache Kommunen deutlich höhere Sätze festsetzen. Vielmehr ist dies sogar geboten, da die Steuereinnahmen, die auf den über den Nivellierungssätzen liegenden Anteil entfallen, in Gänze in der Gemeindekasse verbleiben und nicht als Umlage an den Landkreis oder die Verbandsgemeinde abgeführt werden müssen.

Nunmehr hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.2023 die Nivellierungssätze deutlich angehoben. Die Gemeinde hat sich dazu entschieden, die bisherigen Hebesätze so beizubehalten. Der Abstand zwischen Hebe- und Nivellierungssatz verringert sich bei der Grundsteuer A auf 25 Prozentpunkte. Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt künftig genau auf Höhe des Nivellierungssatzes, bei der Grundsteuer B sogar um 80 Prozentpunkte darunter. Während die Gemeinde bei der Grundsteuer A ausgehend von den den Haushaltsansätzen zugrundeliegenden Steuermessbeträgen nicht umlagebelastete Steuereinnahmen in Höhe von ca. 425,00 € erzielt, wird der Berechnung der Steuerkraft bei der Gewerbesteuer von den tatsächlichen Einnahmen ausgegangen. Wegen des deutlichen Zurückbleibens des Hebesatzes gegenüber dem Nivellierungssatz zahlt die Ortsgemeinde jedoch künftig Umlagen auf fiktive Einnahmen aus der Grundsteuer B, die ihr tatsächlich nicht

zufließen. Diese fiktiven Einnahmen belaufen sich im laufenden Haushaltsjahr auf mehr als 8.600,00 €.

Wäre der Abstand zwischen Hebe- und Nivellierungssatz beibehalten worden, hätte die Gemeinde also die Hebesätze um dieselbe Prozentpunktzahl angehoben, um die auch die Nivellierungssätze erhöht wurden, wären ihr nicht umlagebelastete Steuereinnahmen in Höhe von rund 6.800,00 € zugeflossen. Die aus einer Erhöhung der Hebesätze im derartigen Umfang zu erzielenden absoluten Mehreinnahmen belaufen sich auf knapp 15.000,00 €. Die übrigen Ansätze des „Steuerhaushalts“ (Produkt 6110), insbesondere die Schlüsselzuweisungen und allgemeinen Umlagen, wären von dieser Erhöhung unberührt geblieben, da Hebesatzunterschiede ja gerade durch die Nivellierungssätze ausgeglichen werden sollen. Ein solches Vorgehen hätte damit auch einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Haushaltsausgleichs leisten können. Allein durch eine dahingehende Beschlussfassung hätte der Finanzhaushalt bereits ausgeglichen gestaltet werden können.

Daraus wird ersichtlich, dass der fehlende Haushaltsausgleich auf freiwilligen Ausgaben und dem Verzicht auf rechtlich zulässige Einnahmen beruht.

Die Forderung nach Ergebnisverbesserungen im tenorierten Umfang erscheint auch mit Blick auf die Haushaltslage der Ortsgemeinde, insbesondere deren Verschuldung, geboten. Zum 01.01.2023 war diese bezogen auf Investitionskredite schuldenfrei. Die planmäßige Nettoneuverschuldung beläuft sich im laufenden Haushaltsjahr auf 237.010,00 € (Gesamtfinanzhaushalt, Posten F 37). Zum Ende des laufenden Haushaltsjahres ergibt sich somit eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 536,22 €. Der Landesdurchschnitt von Ortsgemeinden vergleichbarer Größenordnung (unter 1.000 Einwohner) beträgt dagegen lediglich 339,00 € pro Kopf. Die investive Verschuldung der Ortsgemeinde liegt damit um 58,18 % über dem Landesdurchschnitt.

Ebenfalls überdurchschnittlich sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Sicherstellung der gemeindlichen Liquidität. Nach dem vorläufigen ungeprüften Ergebnis standen hier zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 232.633,00 € zur Disposition (vgl. Vorbericht, S. 14). Im Haushaltsjahr 2023 ist eine Erhöhung dieses Betrags um 896.750,00 € geplant (Gesamtfinanzhaushalt, Posten F 39), sodass sich die Liquiditätsverschuldung zum 31.12.2023 auf 1.129.383,00 € und damit 2.555,17 € pro Einwohner stellt. Im Vergleich dazu liegt die landesdurchschnittliche Verschuldung bei lediglich 274,00 €.

Der Gemeinde ist zwar zuzugeben, dass mit den im laufenden Haushaltsjahr einzugehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde größtenteils Einzahlungen aus der Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße vorfinanziert werden sollen. Auf die nunmehr veranschlagten Baukosten in Höhe von 1.273.600,00 € werden wiederkehrende Ausbaubeiträge in Höhe von 70 %, mithin 891.520,00 € erhoben, die im Wege der Erhöhung der Liquiditätsverbindlichkeiten vorfinanziert werden (vgl. auch Vorbericht, S. 12). Es wird davon ausgegangen, dass es hier im Haushaltsjahr 2025 nach entsprechender Veranlagung zu einem Mittelrückfluss kommt, durch den die Liquidität wiederum positiv beeinflusst wird und die zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

Andererseits verstößt die vorgesehene Verbindlichkeitserhöhung teilweise gegen das geltende Recht. Denn § 105 Abs. 2 Satz 1 GemO lässt eine solche nur zur rechtzeitigen Leistung der gemeindlichen Auszahlungen, d. h. zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln, zu (VV Nr. 1 Satz 2 zu § 105 GemO). Das Gesetz spricht zwar von Krediten zur Liquiditätssicherung, die von der Ortsgemeinde gemäß § 68 Abs. 4 Satz 2 GemO nicht aufgenommen werden dürfen. Stattdessen hat sie Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse auszuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Auf diese sind die für Kredite zur Liquiditätssicherung geltenden Vorschriften daher entsprechend anzuwenden.

Zulässig ist demnach die Vorfinanzierung der Beitragseinzahlungen (so auch VV Nr. 2 Satz 1 zu § 105 GemO). Gehen die Beiträge in späteren Haushaltsjahren ein, so sind diese zwingend zur Rückführung der eingegangenen Liquiditätsverbindlichkeiten zu verwenden (VV Nr. 2 Satz 4 zu § 105 GemO). In Höhe der Differenz zwischen der beabsichtigten Erhöhung und der Vorfinanzierung (5.230,00 €) sollen diese Verbindlichkeiten jedoch der Ersatzfinanzierung der Fehlbeträge im konsumtiven Finanzhaushalt dienen. Dies verstößt gegen § 105 Abs. 2 Satz 1 GemO, da es sich wie gesehen lediglich um Mittel der Zwischen-, nicht jedoch der Ersatzfinanzierung und auch nicht um Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinne handelt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.08.1979 – 7 A 80/78.OVG –; VV Nr. 10 Satz 3 zu § 93 GemO). Rechnet man den Bestand zum 01.01.2023 hinzu, ergeben sich bei plangemäßer Haushaltsausführung mit Ablauf des laufenden Haushaltsjahres um Vorfinanzierungen bereinigte Liquiditätsverbindlichkeiten in Höhe von 237.863,00 €. Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 538,15 € wird der Landesdurchschnitt ebenfalls deutlich überschritten (+ 96,41 %).

Welche Maßnahmen konkret ergriffen werden, um das Defizit zu vermeiden, liegt allein in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates, dem das Budgetrecht zukommt. Aufgrund dessen ist es uns untersagt, der Gemeinde alternativlos vorzuschreiben, was sie zu tun hat (BVerwG, Urteil vom 27.10.2010 – 8 C 43.09 –, BVerwGE 138, 89, 98). Daher haben wir uns dazu entschieden, die Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Ganzes zu erheben, um dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, wie die Ergebnisverbesserungen erreicht werden.

Dem lässt sich nicht entgegen, die erhobenen Bedenken seien unverhältnismäßig, da die Haushaltssatzung gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 GemO deshalb nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf, sodass die Gemeinde auch weiterhin den restriktiven Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO unterliegt. Das öffentliche Interesse am rechtmäßigen Handeln der Gemeinde überwiegt das gemeindliche Interesse an einer schnellstmöglichen Verfügung über die im Haushalt eingestellten Mittel. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es der Ortsgemeinde nicht schlechthin verwehrt ist, Aufwendungen zu tätigen, Auszahlungen zu leisten oder Abgaben zu erheben. Vielmehr ist dies unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 GemO (wenn auch eingeschränkt) möglich. Zudem liegt es in der Hand der Ortsgemeinde, von den Beschränkungen der Interimswirtschaft durch schnellstmögliches Beitreten zu unseren Forderungen mittels Neubeschlusses der Haushaltssatzung mit -plan frei zu werden.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht muss als abwägungsrelevantes Rechtsgut vor allem deshalb zurücktreten, weil dieses der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur „im Rahmen der Gesetze“ zusteht. Verhält sich die Gemeinde wie mit dem unausgeglichenen Haushalt nicht rechtskonform, ist sie umso geringer schutzwürdig.

Vor diesem Hintergrund halten wir ein Einschreiten für geboten und ermessensgerecht.

Wir dürfen um Übersendung der neu beschlossenen Haushaltssatzung mit -plan bis spätestens 15.06.2023 bitten.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass wir berechtigt sind, bei Nicht-ausräumung der Bedenken innerhalb der eingeräumten Frist die Haushaltssatzung gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 121 Satz 1 GemO förmlich zu beanstanden und deren Aufhebung zu verlangen.

Über die beantragte Genehmigung der Investitionskreditaufnahmen, die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO erforderlich ist, werden wir im Rahmen der Vorlage der neu beschlossenen Haushaltssatzung entscheiden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung gemäß § 119 Abs. 1 Sätze 2, 4 GemO bis zur Vorlage der neuen Haushaltssatzung keine Genehmigungsfiktion durch Zeitablauf eintritt.

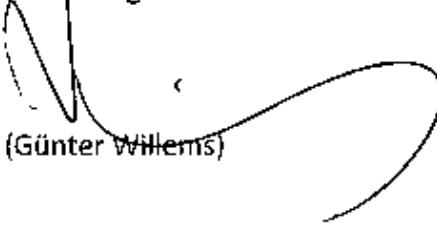
Beigefügt erhalten Sie eine Ausfertigung der Haushaltssatzung nebst -plan zu unserer Entlastung wieder zurück, die wir folgerichtig nicht mit einem Genehmigungsvermerk versehen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Günter Willems)